



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 23. September 2025

Nr. 58

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes^{*)}

Vom 22. September 2025

Artikel 1

Das Hessische Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 14 die Wörter „und örtliche Zuständigkeit“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320),“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „dreißigste“ durch „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lehnt eine Schiedsperson aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können statt der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden.“
4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)“ ersetzt.
5. In § 13 Nr. 1 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 362)“ durch „16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 57)“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Antragstellung und örtliche Zuständigkeit“

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

^{*)} Ändert FFN 29-4

„(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag muss bei dem nach Abs. 2 zuständigen Schiedsamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter angeben und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Er soll den Gegenstand des Streits und das Begehren allgemein bezeichnen. Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.“

c) Nach Abs. 1 werden als Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ausschließlich örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten über Ansprüche

1. aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden,
2. aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung mit einem dinglichen Recht dasjenige Schiedsamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Bei Streitigkeiten, für die keine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 begründet ist, ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gegenpartei, wenn es sich bei ihr um eine natürliche Person handelt, ihren Wohnsitz hat. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine juristische Person, wird die örtliche Zuständigkeit durch deren Sitz bestimmt. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Parteien, deren Wohnsitz oder Sitz in verschiedenen Bezirken gelegen ist, so hat die antragstellende Partei zwischen den jeweiligen Schiedsämtern die Wahl.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 2 wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Zustellung des Antrags nicht berührt.“

d) Die bisherigen Abs. 2 und Abs. 3 werden die Abs. 4 und 5.

7. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellungsurkunde“ die Wörter „oder per Einschreiben mit Rückschein“ eingefügt.
8. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „hundert“ durch „zweihundert“ ersetzt.
9. In § 36 Abs. 1 wird die Angabe „§ 380 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 380 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
10. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Unterliegt die Tätigkeit der Umsatzsteuer, ist diese zusätzlich zu erheben.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Kosten“ jeweils die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorschuß“ durch „Vorschuss“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „Kostentragung“ durch die Wörter „Tragung der Kosten sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zu erhebende Umsatzsteuer wird im jeweils gleichen Zeitpunkt fällig.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Auslagen“ die Wörter „sowie der zu erhebenden Umsatzsteuer“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ und werden nach dem Wort „Kosten“ jeweils die Wörter „sowie zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Die Kosten“ ein Komma und die Wörter „zu erhebende Umsatzsteuer“ und werden nach den Wörtern „für die Kosten“ die Wörter „und die zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ ein Komma und die Wörter „zu erhebende Umsatzsteuer“ eingefügt und wird die Angabe „21. November 2012 (GVBl. S. 430)“ durch „24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 410)“ ersetzt.
14. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „zwanzig“ durch „dreißig“ und das Wort „dreißig“ durch „vierzig“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „fünzig“ durch „einhundertfünzig“ ersetzt.
15. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)“ durch „15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ durch „7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302)“ ersetzt.
16. In § 52 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. September 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei